

# RS Vwgh 2021/9/22 Ra 2020/12/0040

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.09.2021

## Index

E000 EU- Recht allgemein  
E3L E05200510  
10/05 Bezüge Unvereinbarkeit  
10/07 Verfassungsgerichtshof  
10/07 Verwaltungsgerichtshof  
12/03 Entsendung ins Ausland  
14/01 Verwaltungsorganisation  
56/03 ÖBB  
60/02 Arbeitnehmerschutz  
61/01 Familienlastenausgleich  
62 Arbeitsmarktverwaltung  
63 Allgemeines Dienstrecht und Besoldungsrecht  
63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz  
64 Besonderes Dienstrecht und Besoldungsrecht  
65 Pensionsrecht für Bundesbedienstete  
66 Sozialversicherung

## Norm

BDG 1979 §15  
BDG 1979 §236b  
BDG 1979 §236d  
DienstrechtsNov 2007  
EURallg  
Pensionsharmonisierungsg 2005  
VwGG §42 Abs2 Z1  
32000L0078 Gleichbehandlungs-RL Beschäftigung Beruf Art2 Abs2 lita  
32000L0078 Gleichbehandlungs-RL Beschäftigung Beruf Art6

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ro 2016/12/0014 E 19. Oktober 2016 RS 4

## Stammrechtssatz

In einem nach § 236b BDG 1979 beantragten Ruhestandsversetzungsverfahren ist die Prüfung, wodurch die Ungleichbehandlung iSd Art 2 Abs 2 lit a der RL 2000/78/EG des Geburtsjahrganges 1954 - insbesondere gegenüber den im Dienststand verbliebenen Beamten des Jahrganges 1953 - sachlich gerechtfertigt ist, wesentlich für den

Ausgang des Verfahrens (vgl. VwGH 25. März 2015, Ro 2014/12/0045). Dabei ist zu berücksichtigen, dass noch das Pensionsharmonierungsgesetz 2004, die Dienstrechts-Novelle 2007 und zuletzt das Sozialrechts-Änderungsgesetz 2008 für die unmittelbar vorangehenden Jahrgänge jeweils eine Verlängerung der Geltungsdauer der Regelungen über den abschlagsfreien Pensionsantritt bei langer beitragsgedeckter Gesamtdienstzeit - zuletzt um 3 Jahre - als angemessen erachtet haben, ohne dass dafür ins Gewicht fallende, die davon betroffenen Geburtsjahrgänge besonders betreffende Unterscheidungskriterien gegenüber dem Geburtsjahrgang 1954, etwa im Bereich der demografischen Entwicklung oder der Situation am Arbeitsmarkt, offenkundig gewesen oder vom VwG festgestellt worden wären. Auf Grund des Fehlens - nach Wahrung des rechtlichen Gehörs der Parteien vorzunehmenden - Prüfung der insoweit vom nationalen Recht konkret angestrebten Ziele, deren Rechtmäßigkeit und Angemessenheit sowie der Erforderlichkeit der zu ihrer Erreichung eingesetzten Mittel ist das angefochtene Erkenntnis mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit belastet.

#### **Schlagworte**

Besondere Rechtsgebiete Gemeinschaftsrecht Richtlinie richtlinienkonforme Auslegung des innerstaatlichen Rechts  
EURallg4/3

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2020120040.L04

#### **Im RIS seit**

05.11.2021

#### **Zuletzt aktualisiert am**

05.11.2021

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)